

"Soweit die Klägerin einwendet, weitergehende Informationen seien nicht zu beschaffen gewesen, so folgt die Kammer dem nicht."

Das hatte ich nicht im Geringsten und nicht einmal ansatzweise angegeben!!!

"Da es laut der Internetbeschreibung der Beklagten keine Verkaufsprospekte gebe, habe sie keine Veranlassung gehabt, einen Verkaufsprospekt anzufordern".

Das hatte ich nicht im Geringsten und nicht einmal ansatzweise angegeben!!!

"Selbst wenn sie sich informiert hätte, wäre dies wenig Erfolg versprechend gewesen, da die Eingabe der streitgegenständlichen Anleihe in Google Suchmaschine oder in Wikipedia keine näheren Informationen zu finden gewesen sind."

Das hatte ich nicht im Geringsten und nicht einmal ansatzweise angegeben!!!

"Soweit die Klägerin pauschal bestreitet, dass die Beklagte ihre Informationen von einem Dienstleister erhalte und die übermittelten Informationen nicht auf Vollständigkeit und Richtigkeit überprüft werden könnten, so ist dieses aufgrund des detaillierten Vortrages der Beklagten und der eingereichten Anlage B8 nicht ausreichend."

Das hatte ich nicht im Geringsten und nicht einmal ansatzweise angegeben!!!

"Nach der Insolvenz des Kreditunternehmens Lehman Brothers im Jahr 2008 erhielt die Klägerin im November 2008 anstelle der Rückzahlung des eingezahlten Betrages Anleihen der Lehman Brother Inc. mit der ISIN-Nr. XS0183944643 im Nennwert von 11.000,00 EUR zum Kurs von 7,55 €, mithin im Wert von 830,50 €."

Das hatte ich nicht im Geringsten und nicht einmal ansatzweise angegeben!!!

"Auch ist eine Pflichtverletzung nicht darin zu erblicken, dass die Beklagte nicht davor gewarnt hat, dass das beabsichtigte Geschäft nicht von der Risikostufe "C", sondern von einer höheren Risikogruppe umfasst sei."

Das hatte ich nicht im Geringsten und nicht einmal ansatzweise angegeben!!!

"Zwar kann nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes grundsätzlich auch eine sogenannter "Discount-Broker" zu besonderen Warnung verpflichtet sein.....Dennoch besteht für eine Warnpflicht der Beklagte hier keine hinreichenden Anhaltspunkte."

Das hatte ich nicht im Geringsten und nicht einmal ansatzweise angegeben!!!

Die Klägerin kann einen Schadensersatz gegen die Beklagte insbesondere nicht darauf stützen, dass über die Risiken der Cobold 62-Anleihe unzureichend aufgeklärt und informiert wurde.

Das hatte ich nicht im Geringsten und nicht einmal ansatzweise angegeben!!!

Die Klägerin ist seit 1996 Mitarbeiterin der Commerzbank AG im Innendienst.

Das hatte ich nicht im Geringsten und nicht einmal ansatzweise angegeben!!!

Soweit die Klägerin geltend macht, sie habe mangels Hinweises auf eine Zweckgesellschaft nicht von einer derartigen synthetischen Anleihe ausgehen müssen, folgt die Kammer dem nicht.

Das hatte ich nicht im Geringsten und nicht einmal ansatzweise angegeben!!!